

Künstlerverträge zweier Klassen in der Coronakrise

Gastbeitrag. Jene Gesetzesnovelle, die eine Entgeltfortzahlung trotz Pandemie brachte, wirkt möglicherweise aus Versehen nicht zwingend.

VON GEORG SCHIMA

Wien. Ein Thema beschäftigt im Opern-, Theater- und Konzertbetrieb derzeit die Beteiligten besonders: Die Frage der Entgeltzahlung an die von der Schließung der diversen Häuser betroffenen Künstler. Diesbezüglich herrscht derzeit offenbar eine stark unterschiedliche Behandlung zwischen den fest angestellten Ensemblemitgliedern und den für bestimmte Vorstellungen engagierten Künstlern. Wie man vor ein paar Tagen einer Fernsehdiskussion unter der Moderation des früheren Staatsoperndirektors Ioan Holender, an der auch der Chef der Bundestheater-Holding und ein bekannter Opernsänger teilnahmen, entnehmen konnte, werden erstere voll weiter entlohnt, wohingegen zweitere kein Entgelt erhalten.

Das Spannende daran ist, dass die Angehörigen beider Gruppen Arbeitnehmer sind. Das heißt, auch der Startener, der für eine oder drei Vorstellungen gegen Tagesgage engagiert ist, wird als Arbeitnehmer behandelt und ist bei Anwendung der relevanten Kriterien auch ein solcher.

Zwei Arten von „Zufall“

Um das Problem voll zu erfassen, muss man sich vergegenwärtigen, wie der Entgeltanspruch von Arbeitnehmern geregelt ist, die wegen außerhalb des Einflussbereiches des Arbeitgebers gelegener Umstände – also höherer Gewalt im weiteren Sinne – an der Dienstleistung gehindert sind. Nach § 1155 ABGB kommt es darauf an, in wessen Sphäre sich das Hindernis ereignet. Diesbezüglich war es die OGH, dass der „Zufall“, der

nur einen bestimmten Arbeitgeber, nicht aber „die Allgemeinheit“ betrifft, Risiko des Arbeitgebers ist. Das bedeutet: Die Mure oder Lawine, die die Zufahrt zum Betrieb versperrt, ist das Problem des Arbeitgebers, der die arbeitsbereiten, aber nicht arbeitsfähigen Mitarbeiter zu entlohnen hat. Die flächendeckende Absperrung ganzer Stadtviertel wegen eines Terroranschlags oder ein Bombenangriff, der ebenfalls reihenweise Arbeitsstätten unbenutzbar macht, führen dagegen zum Entfall der Entgeltzahlungspflicht.

Reaktion auf Rechtsprechung

Aus dieser Rechtsprechung war klar zu folgern: Eine Pandemie wie die gegenwärtige, als deren Folge Tausende Betriebe geschlossen wurden und/oder zumindest zum Zwecke des Kundenverkehrs nicht betreten werden durften, entbindet die betroffenen Arbeitgeber ihrer Verpflichtung, ihre Mitarbeiter für die Dauer des Hindernisses weiter zu entlohnen.

Als man das erkannte, fügte der Gesetzgeber rasch in § 1155 ABGB einen Abs. 3 ein, dessen erster Satz lautet: „Maßnahmen auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. Nr. 12/2020, die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betriebens von Betrieben führen, gelten als Umstände im Sinne des Abs. 1.“ Die Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber stieß damit die Judikatur des OGH um und verschaffte allen Arbeitnehmern einen Entgeltanspruch, die arbeitswillig, aber wegen behördlicher Schließungen oder Betriebseinschränkungen infolge der Coronapandemie nicht arbeitsfähig sind.



Die Spielstätten wie hier das Theater in der Josefstadt bleiben vorerst für Künstler und Publikum geschlossen. [APA/Herbert Neubauer]

Warum bekommen nun aber die „Tagesgagen-Künstler“ kein Entgelt? Deren Verträge enthalten – so wurde das auch öffentlich vom Chef der Bundestheater-Holding erklärt – eine Klausel, der zufolge bei höherer Gewalt der Vertrag ungültig wird und eine Entgeltzahlungspflicht demgemäß entfällt.

Das führt zu einer interessanten Rechtsfrage: § 1155 ABGB ist nach einhelliger Ansicht dispositiv, kann also vertraglich abbedungen werden. Denn er ist in § 1164 Abs. 1 ABGB nicht unter den einseitig zwingenden Normen genannt. Die Frage ist, ob das auch auf die neue und befristete Vorschrift des § 1155 Abs. 3 ABGB zutrifft.

Die Grenze der Abbedingung bildet die Gute-Sitten-Klausel des § 879 ABGB. Als sittenwidrig wird man eine Vertragsbestimmung freilich nicht bezeichnen können, die den Arbeitgeber von der Entgeltzahlungspflicht befreit, wenn der Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung ohne jedes Verschulden des Arbeitgebers geschlossen bzw. für nicht betretbar erklärt wird. Der Gesetzgeber des Covid-19-Maßnahmegesetzes hat § 1164 Abs. 1 ABGB nicht geändert, also nicht etwa § 1155 Abs. 3 in den Katalog der einseitig zwingenden Normen aufgenommen. Heißt das nun aber wirklich, dass im Arbeitsvertrag die gesetzlich vorgesehene Folge der Entgeltzahlung trotz pandemiebedingter Schließung abbedungen werden kann?

Die Frage ist praktisch relevant, denn niemand kann vorhersehen,

ob nicht schon im Herbst nun eingeleitete Lockerungsmaßnahmen wieder rückgängig gemacht werden müssen. Arbeitgeber, die jetzt so eine „Höhere-Gewalt-Klausel“ zum Beispiel in neue Arbeitsverträge aufnehmen, könnten daher unter Umständen von dieser auch tatsächlich Gebrauch machen.

Vom Gesetzgeber übersehen?

Ob eine gesetzliche Vorschrift im Arbeitsrecht zwingender oder dispositiver Natur ist, bestimmt sich – abgesehen von gesetzlicher Klarstellung – nach ihrem Regelungsanliegen und Zweck. Es liegt meines Erachtens die Vermutung nahe, dass der Gesetzgeber des § 1155 Abs. 3 ABGB das Problem nicht erkannt und es versehentlich verabsäumt hat, Abs. 3 explizit einseitig zwingende Kraft beizumes-

sen. Der Zweck der Vorschrift wäre nämlich konterkariert, könnte die Bestimmung abbedungen werden.

Geht man wegen Vorliegens einer Gesetzeslücke vom zwingenden Charakter des § 1155 Abs. 3 ABGB aus, dann hindert dieser auch die Wirksamkeit von vor Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarten Klauseln, aufgrund derer die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers bei „höherer Gewalt“ entfällt bzw. der Vertrag unwirksam wird, soweit es sich um mit der Pandemie zusammenhängende Umstände handelt. Denn nur für diese hat der Gesetzgeber das ABGB befristet geändert.

Der Autor ist Partner der Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH und Honorarprofessor für Unternehmensrecht und Arbeitsrecht an der WU Wien.

Was „zu“ von „von“ im Namen trennt

Adelszeichen. Namensbestandteil „zu“ darf behördlich nicht ohne Prüfung gestrichen werden, ob er historischen Adelsbezug auf- oder auf Vorrechte seines Trägers hinweist.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Der Adel ist abgeschafft, die Führung von Adelsbezeichnungen untersagt: Diese Kernaussagen des Adelsaufhebungsgesetzes aus 1919 gehören seit dem Ende der Monarchie zum genetischen Code der Republik Österreich. Aber zählt auch der Namensbestandteil „zu“ zu den verbotenen Zeichen einer höheren Abstammung, wie „von“ oder „von und zu“ sie signalisieren? Das hatte jüngst der Verfassungsgerichtshof zu prüfen.

Die heute vierjährige Beschwerdeführerin war als Tochter einer Deutschen und eines Österreicherers mit dem dreigliedrigen Familiennamen ihrer Mutter nach der Art „X zu Y“ im Personenstandsregister eingetragen worden. Als sie drei war, strich der Bürgermeister ihrer Salzburger Stadtgemeinde das Wörtchen „zu“ aus dem Namen und ersetzte es durch einen Bindestrich: Aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes sollte das Mädchen fortan „X-Y“ heißen.

Dagegen beschwerten sich ihre Eltern als gesetzliche Vertreter beim Landesverwaltungsgericht.

Doch auch dieses bewertete „zu“ als ein für österreichische Staatsbürger verbotenes Adelszeichen, das nach außen den Eindruck erwecken könne, für die Beschwerdeführerin bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes.

Die Eltern widersprachen. Sie brachten vor dem VfGH vor, „X zu Y“ sei eindeutig erkennbar der Name einer ehemaligen Bauernfamilie: Das X gebe die Größe des Bauernhofes im Vergleich zu anderen an, das „zu Y“, an welchem Ort der Bauer ansässig gewesen sei. „Zu“ sei in Österreich kein gebräuchliches Adelszeichen gewesen, ohne „von“ erwecke es auch keinen adeligen Anschein.

Da könnte was dran sein. Der VfGH betont, dass nach einer zum Adelsaufhebungsgesetz ergangenen Vollzugsanweisung ausdrücklich nur das Adelszeichen „von“ untersagt ist; dieses ist verboten, gleichgültig, ob es tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist. Vor diesem Hintergrund könnten „auch Namenszusätze wie etwa „von und zu“ zur Gänze erfasst sein“, so der VfGH. Das vorliegende „zu“ sei aber im Einzelfall zu

prüfen: Weist es tatsächlich einen historischen Adelsbezug auf? Oder, wenn das nicht der Fall ist, erweckt es den Eindruck, für seine Trägerin bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes? Nur dann ist die Führung des „zu“ verboten (E 4590/2019). Indem das Verwaltungsgericht diesbezüglich keinerlei Ermittlungen angestellt hat, hat es seine Entscheidung „mit Willkür belastet“. Der Fall geht nun zurück ans Gericht, ob „X-Y“ wieder zu „X zu Y“ werden darf, ist offen.

Frau „Freiherr von E.“ wird „E.“

Einfacher gestalteten sich zwei weitere, jüngst vom Verwaltungsgerichtshof entschiedene Fälle: Hier hatte ein von seinem leiblichen Vater adoptierter Mann 1982 den väterlichen Namen „Freiherr von E.“ übernommen und diesen anlässlich seiner Hochzeit zwei Jahre später auch seiner Ehefrau vermittelt. Der Bürgermeister von Linz änderte beider Namen auf das schlichte „E.“ Zu Recht, wie der VfGH bestätigte: „Freiherr von“ sei nämlich fraglos ein Adelstitel bzw. eine Adelsbezeichnung (Ra 2019/01/0501 und 0502).

BEZAHLTE ANZEIGE



Grundprinzipien des Rechtsstaates

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Die Bundesregierung hat in der letzten Woche mitgeteilt, dass der Gerichtsbetrieb ab 1. Mai 2020 sukzessive wieder voll aufgenommen werden soll. Der Parteienverkehr an Gerichten wird aufgrund des Erlasses des BMJ trotzdem bis 30. Juni 2020 nur in eingeschränkter Form möglich sein, nämlich auf „das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausmaß.“

Selbstverständlich geht das Recht auf Leben und die Gesundheit und Sicherheit der Menschen vor. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in einer der ersten COVID-Entscheidungen die im Eilverfahren ergangen ist, festgestellt, dass trotz COVID das rechtsstaatliche Prinzip im Verfahren nicht zur Disposition der Behörden steht.

Das Recht auf eine gerichtliche Entscheidung in Zivil- und Strafsachen und auf ein faires Verfahren sowie auf einen rechtsstaatlichen Mindeststandard im Strafprozess (Art. 6 EMRK), ist daher unantastbar. Besonders dem Unmittelbarkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der freien Würdigung von Einvernahmen von Zeugen und Beschuldigten, kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Nicht alles was technisch möglich ist, ist auch im Sinne der Einhaltung dieser Grundrechte zulässig. Videotechnologie mag für manche Verfahren das probate Mittel sein, für andere wiederum überhaupt nicht, da wichtige Dimensionen in der Wahrnehmung über Videotechnologie nur eingeschränkt verfügbar sind.

Die Rechtsanwaltschaft besteht daher darauf, dass diese Grundprinzipien des Rechtsstaates nicht qua Corona über Bord geworfen werden. Fordert ein in die Zukunft blickender Kammerpräsident.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE